

### 9.4.3. Die Strafarten

Die *Todesstrafe* ist, wie schon erwähnt, nach Art. 23 der Grundlagen eine zeitweilige und nur in Ausnahmefällen anzuwendende Strafmaßnahme. Ihre Anwendung zu bestimmen gehört ausschließlich zur Kompetenz der Unionsgesetzgebung, die sie für besonders gefährliche Staatsverbrechen, vorsätzlichen Mord unter erschwerenden Umständen und einige andere schwere Verbrechen vorsieht. Die Anwendung der Todesstrafe ist gegenüber Minderjährigen und gegenüber einer Frau, die zur Zeit der Begehung der Straftat, der Urteilsfällung oder der Strafvollstreckung schwanger ist, ausgeschlossen.

In den Sanktionen wird die Todesstrafe immer alternativ zum Freiheitsentzug angedroht. Ihre Anwendung trägt Ausnahmecharakter. Selbst wenn das Gericht sie verhängt, wird sie infolge Begnadigung äußerst selten vollstreckt.

Der *Freiheitsentzug* ist die Strafart, die mit der Isolierung des Verurteilten von der Gesellschaft und seiner Unterbringung in einer geschlossenen Besserungsarbeits-Einrichtung verbunden ist. Die Dauer des Freiheitsentzugs liegt zwischen drei Monaten und zehn Jahren. Gegenüber besonders gefährlichen Rückfalltätern und Personen, die schwere Verbrechen begangen haben, kann Freiheitsentzug bis zu 15 Jahren angewendet werden. Der Freiheitsentzug für Minderjährige darf 10 Jahre nicht überschreiten, unabhängig von der Schwere der von ihnen begangenen Straftat.

Obwohl die Mindestdauer für Freiheitsentzug nach dem Strafgesetzbuch der RSFSR drei Monate beträgt, orientieren das Oberste Gericht der UdSSR und die Obersten Gerichte der Republiken die Gerichtspraxis darauf, den kurzfristigen Freiheitsentzug nur begrenzt anzuwenden. Es wird als zweckmäßig angesehen, in der Regel den kurzfristigen Freiheitsentzug gegenüber Personen, die zum ersten Mal weniger gefährliche Straftaten begangen haben und deren Besserung ohne ihre Isolierung von der Gesellschaft erreicht werden kann, durch Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug, Geldstrafe oder andere Strafen, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden sind, zu ersetzen.<sup>40</sup>

Die Strafart Freiheitsentzug wird in der Gerichtspraxis in 55 bis 60 Prozent der Fälle angewandt. Dabei entfallen auf den kurzfristigen Freiheitsentzug von drei Monaten bis zu einem Jahr 15 bis 28 Prozent.

Die *Verbannung* besteht in der Entfernung des Verurteilten aus seinem Wohnort und zwangsweiser Ansiedlung an einem bestimmten Ort. Sie kann sowohl als Haupt- wie auch als Zusatzstrafe angeordnet werden; als Zusatzstrafe jedoch nur, wenn die Sanktion der Norm das vor sieht. Die Dauer der Verbannung beträgt zwei bis fünf Jahre. Der Verbannungsort wird durch die Grenzen eines bestimmten Verwaltungsgebietes bestimmt. Die Verbannten können sich nur innerhalb dieser Grenzen frei bewegen. Ihre obligatorische Eingliederung in den Arbeitsprozeß

40 Beschluß Nr. 12 des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 31.6.1962 „Über einige Mängel in der Praxis der Anwendung von Strafmaßnahmen durch die Gerichte“ (Sammelband der Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR, 1924—1970, Moskau 1970, S. 249-252, russ.).